



## Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 2. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket hat die Vorlage des Regierungsrats an zwei halbtägigen Sitzungen am 9. Januar 2023 und am 2. Februar 2023 beraten und verabschiedet. An beiden Sitzungen nahmen Finanzdirektor Heinz Tännler, Guido Jud (Leiter Steuerverwaltung), Patrick Meier (Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung) und Gürkan Gültekin (Stv. Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung), der auch das Protokoll führte, teil. An der ersten Sitzung vom 9. Januar 2023 nahm die Kommission zudem eine Gemeindeanhörung vor. Dazu wurden Peter Hausherr, Gemeindepräsident Risch und Präsident der Gemeindepräsidentenkonferenz, Walter Lipp, Gemeindepräsident Baar sowie Andreas Etter, Gemeindepräsident Menzingen angehört.

Gerne erstatten wir Ihnen Bericht, der wie folgt gegliedert ist:

1.	In Kürze .....	1
2.	Ausgangslage und ergänzende Informationen .....	2
3.	Eintretensdebatte .....	5
4.	Detailberatung Änderung Steuergesetz – achttes Revisionspaket und Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden .....	6
5.	Finanzielle Auswirkungen .....	11
6.	Schlussabstimmung .....	12
7.	Parlamentarische Vorstösse .....	12
8.	Kommissionsantrag .....	13

### 1. In Kürze

Kernstück der achten Teilrevision des Steuergesetzes ist die Umsetzung dreier durch den Kantonsrat teilerheblich erklärter Motionen:

- Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürlimann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli betreffend die effektiven kantonalen Abzüge für Kinderbetreuung im Steuergesetz (Vorlage Nr. 3225.1 - 16571)
- Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung des Eigenbetreuungskostenabzuges (Vorlage Nr. 3254.1 - 16613)
- Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3264.1 - 16645)

Zusätzlich sollen gemäss Antrag des Regierungsrats die Einkommenssteuertarife moderat gesenkt sowie die im Rahmen der steuerlichen Corona-Massnahmen befristet erhöhten persönlichen Abzüge (Vorlage Nr. 3091.1 - 16307) unbefristet auf dem erhöhten Niveau belassen werden.

Änderungen im Bundesrecht – Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich sowie die Aktienrechtsreform – bedürfen diverser zwingender Nachführungen im Steuergesetz.

Ferner soll die Amtshilfebestimmung zu Gunsten inländischer Sozialhilfebehörden um die Abklärung der Rückerstattungspflicht ergänzt und eine aufgrund anderslautender bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Praxis seit längerem nicht mehr angewendete Bestimmung hinsichtlich der interkantonalen Steuerauscheidung juristischer Personen redaktionell aufgehoben werden.

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren sollen gemäss Antrag (Botschaft) des Regierungsrats der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (BGS 621.2) aufgehoben und die Einwohnergemeinden somit aus der Mitfinanzierung der Zahlungen des Kantons Zug an den Nationalen Finanzausgleich (NFA) entlassen werden. Mit dieser Massnahme werden die Einwohnergemeinden grösstenteils für ihre Mindereinnahmen aus der 8. Teilrevision kompensiert. Den unterkompensierten Einwohnergemeinden leistet der Kanton für die Jahre 2024–2027 zudem einen Solidaritätsbeitrag von insgesamt 11,14 Millionen Franken pro Jahr. Dafür sollen die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer ausschliesslich dem Kanton zufallen, der damit Standortförderungsmaßnahmen finanzieren kann.

Die von der Verwaltung erarbeiteten Antworten zu den Abklärungsaufträgen der Kommission liegen diesem Bericht bei, und es wird im Bericht verschiedentlich auf sie verwiesen.

Abweichend vom Antrag des Regierungsrats spricht sich die Kommission für einen alternativen revidierten Einkommenssteuertarif aus (Variante 1 gemäss Abklärungsauftrag 1), erhöht den Kapitalsteuerfreibetrag für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen und verlängert den Solidaritätsbeitrag für die besonders betroffenen Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim um weitere zwei Jahre, wobei im Jahr 2028 50 Prozent und im Jahr 2029 25 Prozent des ursprünglichen Betrags ausbezahlt werden sollen (vgl. jeweils nachfolgend Ziff. 2 u. 4).

## **2. Ausgangslage und ergänzende Informationen**

Einleitend wies der Finanzdirektor in der Beratung darauf hin, dass drei teilerheblich erklärte Motionen hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten sowie der Vermögenssteuer im Raum stünden. Es bestehe Handlungsbedarf, wobei der Kanton Zug Optionen habe. Jedoch würden auch Nachbarkantone über Steuersenkungen diskutieren. Das letzte Zuger Revisionspaket im COVID-19-Kontext sei in wichtigen Punkten (Steuerfuss, persönlicher Abzug) nur befristet gewesen.

Nach der politischen Würdigung der Vorlage durch den Finanzdirektor und der fachtechnischen Präsentation der einzelnen Änderungen durch die Vertreter der Steuerverwaltung wies der Finanzdirektor darauf hin, dass es dem Kanton Zug finanziell gut gehe. Es sollen keine Steuern auf Vorrat erhoben werden. Auch der Mittelstand soll profitieren, und die Gemeinden sollen nicht als Verlierer dastehen. Betrachte man die Vernehmlassungsantworten, müsse man sich vor Augen halten, dass in diesen die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (BGS 621.2) sowie der Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achttes Revisionspaket, noch nicht berücksichtigt seien. Die Situation sei nun mit dem neuen Antrag des Regierungsrats gemäss Botschaft

anders, und mit diesen zusätzlichen Massnahmen bestehe ein historischer Schulterchluss zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Zusätzlich leiste der Kanton nach wie vor einen weiteren Beitrag an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Normpauschale der Lehrpersonalbesoldung. Weiter führte er aus, dass die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer für die Standortförderung eingesetzt werden sollen. Hierzu sei der Kanton zuständig, weshalb die Gemeinden nicht daran beteiligt werden sollen. Es werde ein Rahmengesetz angestrebt, bei dessen Beratung dann der Kantonsrat zum Zug kommen werde. Die Revisionsvorlage sei eine austarierte Paketlösung, weshalb es in der Diskussion vonnöten sei, die Gesamtsicht zu wahren, andernfalls die Gefahr von Verzettelungen bestünde.

Desweiteren wiesen Finanzdirektor und Verwaltung auf den geänderten Zeitplan hin:

Termin	Meilenstein
09.01.23	1. Sitzung vorberatende Kommission
02.02.23	2. Sitzung vorberatende Kommission
Februar 23	Kommissionsbericht
März 23	Beratung und Bericht Stawiko
April/Mai 23	Kantonsrat, 1. Lesung
18.06.23	Volksabstimmung Bund (Verfassungsbestimmung OECD-Mindeststeuer)
August 23	Kantonsrat, 2. Lesung
26.11.23	Volksabstimmung Kanton (Behördenreferendum)
01.01.24	Inkrafttreten

Die zweite Lesung im Kantonsrat soll nun erst nach den Sommerferien erfolgen, damit bei einem allfälligen Scheitern der Bundesvorlage zur OECD-Mindeststeuer am 18. Juni 2023 kantonal noch legiferiert werden könnte. Um das Inkrafttreten per 1. Januar 2024 sicherzustellen, soll die Vorlage dafür dem Behördenreferendum unterstellt werden. Der Finanzdirektor zeigte auf, dass der aktualisierte Zeitplan dringend geboten sei. Bei einem Scheitern der Bundesvorlage an der Urne müsse kantonal sofort gehandelt werden, denn das Ausland warte nicht zu. Es gehe immerhin um die Mindeststeuereinnahmen von einem Jahr und um die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen.

Anlässlich der Gemeindeanhörung zeigte sich, dass die Mehrheit der Einwohnergemeinden die Vorlage nun unterstützen kann, sich jedoch Gedanken hinsichtlich eines längeren Solidaritätsbeitrages durch den Kanton wünscht (vgl. Abklärungsauftrag 5 bzw. nachfolgend Ziff. 4 in fine). Eine Gemeinde möchte dennoch alternativ zu den beantragten Massnahmen beim Kantonssteuerfuss ansetzen und diesen senken, damit die Einwohnergemeinden keine Ausfälle erleiden. Finanzdirektor und Steuerverwaltung verwiesen darauf, dass eine derartige Lösung nicht optimal wäre. Sie würde auch die juristischen Personen betreffen, denn eine Entkoppelung des Steuerfusses zwischen natürlichen und juristischen Personen wäre nur in einem langwierigen Prozess möglich und könnte zu Fehlanreizen führen. Bei Gesellschaften, die unter die OECD-Mindeststeuer fallen, würde eine Steuerfussenkung zudem sogleich wieder durch die Mindeststeuer abgeschöpft. Da 25 Prozent der Mindeststeuer auf den Bund entfallen, entzöge dies dem Kanton wiederum Mittel.

In der Kommission wurde weiter erwähnt, dass die Diskussionen über die Verwendung der Überschüsse des Kantons im Fluss seien. So gibt es auch nicht-steuerliche Themen wie z. B. Zug+, Kinderbetreuung, Tageschulen, Tunnels etc., die noch nicht im Finanzplan aufgeführt sind. Der finanzielle Horizont des Kantons solle deshalb als Gesamtbild aufgezeigt werden (vgl. Abklärungsauftrag 2). Mit vier Szenarien hat die Finanzdirektion daraufhin aufgezeigt, dass auch bei einer pessimistischen Einschätzung in den Jahren 2023–2030 noch eine sehr hohe Selbstfinanzierung von 2,35 Milliarden Franken und ein Finanzierungsüberschuss von rund 970 Millionen Franken resultiert. Das Fazit der Finanzdirektion lautet: Im Sinne eines Gesamtbildes kann anhand der Ausführungen und Berechnungen gesagt werden, dass die Auswirkungen der geplanten Steuergesetzrevision nicht dazu führen, dass Investitionen gestrichen oder sistiert werden müssen.

Einen erheblichen Teil der Kommissionsarbeit nahm die Beratung der Steuertarife in Anspruch:

- Im Zusammenhang mit der Beantwortung des Abklärungsauftrags 1 (Einkommenssteuer) rechnete die Steuerverwaltung zwei alternative Tarifvarianten für die Einkommenssteuer durch (Variante 1 und Variante 2). Im Antrag des Regierungsrats werden alle Steuersätze linear um 5 Prozent gesenkt. Bei Variante 1 werden die Steuersätze ab einem steuerbaren Einkommen von 57 900 Franken (Tarif 2023 Alleinstehende) bzw. 115 800 Franken (Tarif 2023 Verheiratete) gesenkt, womit der «Buckel» in der Tarifkurve abgeflacht wird. Kurz zusammengefasst werden mit dieser Variante tiefe Einkommen unter 57 900 bzw. 115 800 anders als im Antrag des Regierungsrats nicht, dafür Einkommen darüber zunächst deutlich stärker entlastet. Bei den ganz hohen Einkommen kehrt sich das Bild wieder, weil die bestehende oberste Tarifstufe anders als beim Antrag des Regierungsrats unverändert bleibt. Bei Variante 2 werden zuerst alle Steuersätze gemäss Antrag des Regierungsrats linear um 5 Prozent gesenkt. Zusätzlich werden noch die Tarifstufen im Bereich der «überschiessenden Progression» bei steuerbaren Einkommen ab 45 000 Franken (Tarif 2023 Alleinstehende) bzw. 90 000 Franken (Tarif 2023 Verheirate) gestreckt, um den «Buckel» in der Tarifkurve abzuflachen. Gegenüber dem Antrag des Regierungsrats werden so die steuerbaren Einkommen ab 45 000 bzw. 90 000 Franken zusätzlich entlastet. Aufgrund der höheren Steuersätze im Bereich der überschüssigen Progression wird der Maximalsatz ab einem steuerbaren Einkommen von rund 151 000 bzw. 302 000 Franken erreicht.

Der Antrag des Regierungsrats führt zu jährlichen Steuerausfällen von 25 Millionen Franken für den Kanton und von 19 Millionen Franken für die Gemeinden. Bei Variante 1 sind es 28 bzw. 21 Millionen Franken, bei Variante 2 30 bzw. 22,5 Millionen Franken. Für Details (inklusive grafische Darstellung der Tarifkurven) wird auf den Abklärungsauftrag 1 verwiesen. In der Beilage 1, bzw. Anhang 1.1 werden zudem die Tarifkurven bis zu höheren Einkommen bzw. für einzelne Einkommensbereiche gezeigt, um die Effekte zu illustrieren. Ein interkantonaler Vergleich der Einkommenssteuerbelastung findet sich in Abklärungsauftrag 4.

- Im Zusammenhang mit der Beantwortung des Abklärungsauftrags 6 (Vermögenssteuer) rechnete die Steuerverwaltung zwei alternative Tarifvarianten für die Vermögenssteuer durch (Variante 1 und Variante 2). Im Antrag des Regierungsrats werden alle Steuersätze linear um 20 Prozent gesenkt. Bei Variante 1 werden die Steuersätze nicht gesenkt, hingegen die Tarifstufen von (teuerungsbereinigt) 168 000 auf 400 000 Franken erhöht. Damit wird ein flacherer Verlauf der Tarifkurve erreicht. Die maximale Vermögenssteuerbelastung bleibt gleich, eine Entlastung resultiert im Wesentlichen bei steuerbaren Vermögen zwischen rund 100 000 und 2 Millionen Franken. Bei Variante 2 werden zuerst alle Steuersätze gemäss Antrag des Regierungsrats um 20 Prozent gesenkt. Zusätzlich werden die

Tarifstufen von (teuerungsbereinigt) 168 000 auf 250 000 Franken erhöht. Auch hier erfolgt ein flacherer Verlauf der Tarifkurve.

Der Antrag des Regierungsrats führt zu jährlichen Steuerausfällen von 24 Millionen Franken für den Kanton und von 18 Millionen Franken für die Gemeinden. Bei Variante 1 sind es 14 bzw. 10,5 Millionen Franken, bei Variante 2 29 bzw. 22 Millionen Franken. Für Details (inklusive grafische Darstellung der Tarifkurve) wird auf den Abklärungsauftrag 6 verwiesen. Ein interkantonaler Vergleich der Vermögenssteuer findet sich in der Beilage zum Bericht des Regierungsrats. Die Steuerverwaltung hat zudem die interkantonale Entwicklung der Vermögenssteuer bei höheren Vermögen in den letzten rund 20 Jahren im Zentralschweizer Vergleich dargestellt (vgl. Abklärungsauftrag 8).

- Die Steuerverwaltung hat ferner die steuerlichen Auswirkungen des Antrags des Regierungsrats sowie der jeweiligen Varianten 1 und 2 auf Musterhaushalte mit tiefem, mittlerem, gehobenem und sehr hohem Einkommen bzw. Vermögen berechnet (vgl. Abklärungsauftrag 3).
- Anhand zweier Mustersachverhalte (Kleinbetrieb, Mittelbetrieb) wurde zudem die gegenwärtige Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung von unternehmerisch tätigen Inhaberinnen und Inhabern von Kapitalgesellschaften aufgezeigt. Dazu wurde u. a. einerseits aufgrund der von der Kommission vorgegebenen Parameter die Bewertung und die daraus resultierende Vermögenssteuerberechnung einer hypothetischen Aktiengesellschaft für die Vermögenssteuer vorgenommen als auch andererseits die Einkommensbesteuerung von Lohn bzw. Dividende – unter Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung / Teilbesteuerungsverfahren – ermittelt (vgl. Abklärungsauftrag 7).

Aufgrund eines weiteren Abklärungsauftrags wurde analysiert, wie viele Vereine, Stiftungen und übrige juristischen Personen von einer Erhöhung des heutigen Kapitalsteuerfreibetrags von 80 000 Franken auf 200 000, 500 000 bzw. 1 Million Franken profitieren könnten und wie gross die steuerlichen Ausfälle wären (vgl. Abklärungsauftrag 9).

### **3. Eintretensdebatte**

Bereits in der Eintretensdebatte zeigten sich Meinungsdivergenzen, die insbesondere die Steuertarife betrafen. Die Votierenden sprachen sich grossmehrheitlich für Eintreten aus. Aufgrund der internationalen Entwicklungen sowie dem interkantonalen Umfeld bestehe Handlungsbedarf. Von verschiedenen Seiten wurde betont, dass die Vorlage ausgeglichen sei und auch den unteren und mittleren Einkommens- und Vermögensgruppen zugutekomme, wobei einzelne Votierende die Förderung des Mittelstandes stärker gewichten möchten und sich entsprechende Anträge für die Detailberatung vorbehalten. Weitere Votanten erwähnten, dass sie nur einer Steuergesetzrevision zustimmen können, wenn der Kanton geplante Investitionen in Kinderbetreuung, Tagesschulen und Tunnels noch finanzieren könne. Die Minderheit sprach sich gegen Eintreten aus, weil der Kanton Zug steuerlich bereits eine Spitzenposition habe und niemand unter hohen Steuern leide. Von der Vorlage würden v. a. Milliardäre und Millionäre profitieren, zudem würden der Wohnungsmarkt und der interkantonale Steuerwettbewerb weiter angeheizt und Personen bis weit in den Mittelstand aus dem Kanton verdrängt. Es gebe andere, nicht-steuerliche Möglichkeiten, um der Bevölkerung etwas zurückzugeben.

Die Kommission beschloss mit:

- 12:3 Stimmen auf die Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket (Vorlage Nr. 3482.2 - 17105) einzutreten; und mit
- 13:2 Stimmen auf den Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achttes Revisionspaket (Vorlage Nr. 3482.3 - 17106) einzutreten.

#### **4. Detailberatung Änderung Steuergesetz – achttes Revisionspaket und Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden**

Aufgrund der zahlreichen Änderungen, die trotz inhaltlichem Zusammenhang oft über mehrere Paragraphen verteilt erfolgen, erschien der Kommission eine Beratung der einzelnen Paragraphen in aufsteigender Reihenfolge nicht zweckmässig. Stattdessen wurden thematische Blöcke gebildet, welche weitgehend dem Aufbau von Bericht und Antrag des Regierungsrats folgen. Die einzelnen Blöcke wurden sodann in einer sachlogischen Reihenfolge mit allen dazu gehörenden – zum Teil über die ganze Synopse verteilten Paragraphen – beraten. Am Ende eines jeden thematischen Blocks erfolgten die Abstimmungen über die entsprechenden Paragraphen.

Es wurden die folgenden Themenblöcke gebildet und diese dann in der nachfolgend genannten Reihenfolge beraten:

##### I. Steuergesetz

###### a.) *Motionen*

- **Betreuungsabzüge**
  - § 30 Bst. I: Fremdbetreuungsabzug
  - § 33 Abs. 1 Ziff. 2: Kinderzusatzabzug und Kinderabzug
  - § 33 Abs. 2: Eigenbetreuungsabzug
  - § 33 Abs. 2<sup>bis</sup>: Verhältnis Fremd- und Eigenbetreuungsabzug
- **Vermögenssteuer**
  - § 44 Abs. 1: Freibeträge
  - § 44 Abs. 2: Steuertarif

###### b.) *Weitere kantonale Änderungen*

- **Einkommenssteuertarif**
  - § 35 Abs. 1: Alleinstehendentarif
  - § 35 Abs. 2: Verheiratetentarif
- **Persönliche Abzüge**
  - § 33 Abs. 1 Ziff. 1: Fortführung erhöhte persönliche Abzüge
- **Steuerausscheidung juristischer Personen**
  - § 53 Abs. 3 Bst. a: redaktionelle Änderung (Aufhebung zweiter Satz)
- **Amtshilfe an inländische Sozialhilfebehörden**
  - § 108 Abs. 4 Bst. c: Ergänzung

c.) *Harmonisierungsrechtliche Änderungen*

- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose  
§ 23 Bst. n und p: redaktionelle Änderung (Bst. n) bzw. neu (Bst. p)
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen  
§ 26 Abs. 2 Bst. f: redaktionelle Änderung  
§ 26 Abs. 2 Bst. g: neu  
§ 26 Abs. 3: neu  
§ 26 Abs. 4: neu  
§ 60 Abs. 1 Bst. a: Anpassung  
§ 60 Abs. 1 Bst. f: redaktionelle Änderung  
§ 60 Abs. 1 Bst. g: neu  
§ 60 Abs. 2: neu  
§ 60 Abs. 3: neu
- Aktienrechtsrevision  
§ 19 Abs. 8: neu  
§ 77 Abs. 1a: neu  
§ 78 Abs. 1a: neu
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich  
§ 110<sup>ter</sup>: neu

d.) *Zusätzliche Anträge aus der Kommission*

- Kapitalsteuer  
§ 75 Abs. 2: Erhöhung Freibetrag

e.) *Fremdaufhebungen*

- Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich  
BGS 621.2: Aufhebung Kantonsratsbeschluss

II. Neuer Kantonsratsbeschluss

- Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket:

Nachfolgend werden nur diejenigen Punkte aufgeführt, die zu vertieften Diskussionen innerhalb der Kommission Anlass gaben oder bei denen Anträge gestellt wurden.

**§ 26 Abs. 2 Bst. f und g, § 26 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 60 Abs. 1 Bst. a, f und g, § 60 Abs. 2, § 60 Abs. 3: Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen**

Die Kommission diskutierte kurz über die Begriffe «gewinnabschöpfende Sanktionen» und «schweizerischer ordre public». Gemäss Botschaft des Bundesrates dürfte es sich bei ersteren v. a. um gewinnabschöpfende ausländische Sanktionen handeln, im Inland ist etwa an Einziehungen nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz zu denken (BBl 2016, 8526 f.). Bei letzterem handelt es sich um Normen, welche den wesentlichen Interessen der Gesellschaftsordnung bzw. der politischen oder wirtschaftlichen Ordnung Rechnung tragen (etwa BGE 128 III 201). Der Bundesgesetzgeber dürfte in diesem Zusammenhang v. a. an ausländische Sanktionen

gedacht haben, die in massivem Widerspruch zur schweizerischen Rechtsordnung bzw. zum schweizerischen Rechtsempfinden stehen. Die Vertreter der Steuerverwaltung wiesen sodann darauf hin, dass die Terminologie im Bundesrecht geregelt sei und der Kanton das Steuerharmonisierungsgesetz nachvollziehen müsse.

Die Kommission stimmt § 26 Abs. 2 Bst. g mit 11:3 Stimmen bei einer Enthaltung zu, den übrigen Bestimmungen einstimmig.

### **§ 33 Abs. 1 Ziff. 1: Persönliche Abzüge**

In einem Votum wurde verlangt, nach 2023 zum ursprünglichen Recht zurückzukehren und damit die persönlichen Abzüge auf das teuerungsbereinigte frühere Mass vor 2021 zurückzuführen. Dagegen wurde vorgebracht, dass die persönlichen Abzüge in der Referendumsabstimmung anfangs 2021 kein Thema gewesen seien, es sei um den Steuerfuss gegangen. Der Regierungsrat habe nämlich auch eine unbefristete Erhöhung der persönlichen Abzüge beantragt, was dann erst im Kantonsrat befristet wurde.

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit 12:2 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

### **§ 33 Abs. 1 Ziff. 2, § 33 Abs. 2, § 33 Abs. 2<sup>bis</sup>: Kinderzusatz- und Eigenbetreuungsabzug, Koordination Fremd- und Eigenbetreuungsabzug**

Ein Kommissionsmitglied stellte Antrag, den Eigenbetreuungsabzug auf dem heutigen Wert von 6000 Franken zu belassen. Mit einem höheren Abzug verpuffe die Lenkungswirkung hinsichtlich Erwerbstätigkeiten, wo es v. a. darum gehe, dass Frauen ins Erwerbsleben zurückfänden. Dagegen wurde vorgebracht, dass die Eigenbetreuung nicht weniger wert sei und es jeder Familie überlassen sei, wie sie sich organisieren wolle. Es sei zudem zu bedenken, dass der Antrag des Regierungsrats auch einen politischen Kompromiss zwischen Fremd- und Eigenbetreuung darstelle.

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit folgenden Stimmenverhältnissen zu:

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2: 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a: 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen

§ 33 Abs. 2: 13:2 Stimmen

§ 33 Abs. 2<sup>bis</sup>: 15:0 Stimmen

### **§ 35 Abs. 1 und 2: Einkommenssteuertarife**

Die Kommission diskutierte den Antrag des Regierungsrats wie auch die beiden Varianten 1 und 2 und auch den Bezug zur Vermögenssteuersenkung kontrovers. Pro Variante 1 wurde einerseits vorgebracht, dass sie den «Tarifbuckel» eliminiere, den Mittelstand entlaste und von den Kosten her zu vertreten sei, wohingegen andererseits Variante 2 als ausreichend betrachtet wurde. Das Paket entlaste Familien massiv, auch wegen der erhöhten Kinderabzüge. Zu einem stimmigen Gesamtbild sei aber auch ein klares Signal bei der Vermögenssteuer nötig. Gegen eine Einkommenssteuersenkung wurde argumentiert, dass der Kanton Zug schon eine Spitzenstellung habe und kein weiterer Handlungsbedarf bestehe, was auch die Aufstellungen im Abklärungsauftrag 4 zeigten. Es wurde sowohl Antrag für Variante 1 wie auch für Variante 2 gestellt. Aus diesem Grund hat die Kommission die Varianten wie folgt bereinigt und dem Antrag des Regierungsrats bzw. dem geltenden Recht gegenübergestellt:

Variante 1 / Variante 2: 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung

Antrag des Regierungsrats / Variante 1: 0:14 Stimmen bei 1 Enthaltung



Variante 1 / geltendes Recht: 12:3 Stimmen

Die Kommission spricht sich somit für die Variante 1 (Glättung Buckel durch Satzreduktion) aus. Die Verwaltung wird die Synopse entsprechend anpassen (vgl. Abklärungsauftrag 1).

#### **§ 44 Abs. 1 und 2: Vermögenssteuer**

Die Kommission diskutierte in einem ersten Schritt über die Freibeträge (Abs. 1) und in einem zweiten Schritt über den Tarif (Abs. 2).

Die Freibeträge würden verdoppelt, was sich v. a. zu Gunsten des unteren Mittelstandes auswirkt. Es wären grundsätzlich auch noch höhere Freibeträge möglich, wobei dann aber noch weniger Personen Vermögenssteuern zahlen würden. Zusammen mit den schon hohen Abzügen bei der Einkommenssteuer stelle sich dann allmählich auch die Diskussion über «Gratisbürger», die daran gewöhnt würden, vielfältige Leistungen vom Staat zu erhalten, ohne jemals selbst finanziell etwas beitragen zu müssen. Gleichzeitig gebe es nicht nur den Mittelstand, auch vermögendere Steuerzahler sollen vom Revisionspaket profitieren. Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats in zwei Abstimmungen zu: § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 (Verheiratete und Alleinstehende) mit 12:3 Stimmen; § 44 Abs. 1 Ziff. 3 (Kinder) ebenfalls mit 12:3 Stimmen.

Der Tarif führte zu kontroversen Diskussionen. Für die Variante 2 wurde vorgebracht, dass sich die Tarifkurve zu Gunsten des Mittelstands verschiebe, aber auch bei den grösseren Vermögen etwas mache, was im Kanton Zug nötig sei. Variante 1 strafe im Vergleich zum Antrag des Regierungsrats und Variante 2 v. a. Vermögen ab 2 Millionen Franken, was ein Anachronismus sei. Dagegen wurde vorgebracht, dass bereits Variante 1 einen guten Kompromiss darstelle und in der teilerheblich erklärten Motion keine konkreten Zielvorgaben in Form von Zahlen stünden bzw. der Antrag des Regierungsrats schon ausreichend sei und die Varianten zu weit gingen. Einerseits könnten die Steuern einen Einfluss auf den Wohnungsmarkt haben, und andererseits gebe es durchaus Leute, die höhere Steuern in Kauf nähmen, um in einem bestimmten Ort zu leben. Es wurde Antrag für die Varianten 1 wie auch 2 gestellt und als Eventualantrag («Variante 3») zusätzlich bei Zustandekommen von Variante 2 eine Tarifsenkung von 10 anstatt 20 Prozent. Die Vertreter der Steuerverwaltung wiesen darauf hin, dass sie die finanziellen Auswirkungen des Eventualantrages nicht unmittelbar nennen könnten, jedoch die entsprechenden Zahlen in den Kommissionsbericht aufnehmen würden: Gemäss diesen nachträglichen Berechnungen der Verwaltung resultieren bei Variante 3 für den Kanton geschätzte Ausfälle von jährlich 19 Millionen Franken und für die Gemeinden von jährlich 14,25 Millionen Franken.

Die Kommission bereinigte und stimmte in der folgenden Reihenfolge:

Antrag des Regierungsrats / Variante 1 / Variante 2 / Variante 3: 1:4:7:3 Stimmen

Variante 1 / Variante 3: 4:11 Stimmen

Variante 2 / Variante 3: 7:8 Stimmen

Vor einer weiteren Abstimmung, in welcher das geltende Recht Variante 3 entgegengestellt worden wäre, kam es zu einem Rückkommensantrag, um den Antrag des Regierungsrats der Variante 3 entgegenzustellen. Zudem seien zuerst die Varianten zu bereinigen und dann entgegengustellen. Der Antrag des Regierungsrats stelle keine Variante dar. Die Kommission entsprach dem Antrag mit 12:3 Stimmen und wiederholte die Bereinigungen und Abstimmungen wie folgt:

Variante 1 / Variante 2 / Variante 3: 3:7:5 Stimmen

Variante 1 / Variante 3: 3:11 Stimmen bei einer Enthaltung

Variante 2 / Variante 3: 7:8 Stimmen

Antrag des Regierungsrats / Variante 3: 8:7 Stimmen

Antrag des Regierungsrats / geltendes Recht: 8:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen

Die Kommission spricht sich somit für den Antrag des Regierungsrats aus und übernimmt keine der mit dem Abklärungsauftrag 6 ausgearbeiteten Varianten.

#### **§ 75 Abs. 2: Kapitalsteuerfreibetrag für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen**

Die Kommission hat vom Abklärungsauftrag 9 Kenntnis genommen. In der Detailberatung wurde Antrag auf Erhöhung des Freibetrags von gegenwärtig 80 000 Franken gestellt. Nach mehreren Abstimmungsrunden, in denen alternative Freibeträge von 1 Million Franken, 500 000 Franken und 200 000 Franken zur Debatte standen, spricht sich die Kommission mit 14:0 Stimmen für eine Erhöhung auf 200 000 Franken aus. Gemäss Berechnungen der Steuerverwaltung resultieren daraus jährliche Steuerausfälle von rund 16 000 Franken für den Kanton und von rund 12 000 Franken für die Einwohnergemeinden. Die Verwaltung wird die Synopse entsprechend anpassen.

#### **§ 108 Abs. 4 Bst. c: Amtshilfe an inländische Sozialhilfebehörden**

Die Steuerverwaltung soll direkt im Steuergesetz ermächtigt werden, inner- und ausserkantonalen Sozialhilfebehörden Amtshilfe im Zusammenhang mit der Rückerstattung bezogener Sozialhilfe zu leisten. Während ein kritisches Votum darauf verwies, dass einige Kantone inzwischen keine Rückerstattungspflicht mehr vorsähen und auch beim Bund entsprechende Vorstösse hängig seien, sprach sich ein anderes Votum dafür aus, die Frage der Amtshilfe von derjenigen der Rückerstattungspflicht zu trennen. Die Vertreter der Steuerverwaltung erläuterten im Anschluss nochmals kurz die Thematik und verwiesen darauf, dass andere Kantone – z. B. der Kanton Aargau – detaillierte Amtshilfebestimmungen in ihren Sozialhilfegesetzen hätten. Die Steuerverwaltung könne sich aber nicht auf aargauisches Recht abstützen, wenn sie z. B. eine Anfrage des Sozialdienstes einer Aargauer Gemeinde erhalte.

Die Kommission stimmt der Änderung mit 12:2 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

#### **Fremdaufhebungen: Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (BGS 621.2)**

Es wurde nochmals kurz darauf hingewiesen, dass es hier um das Kernstück gehe, das von den Gemeinden sehr befürwortet werde.

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit 14:0 Stimmen zu.

#### **Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket:**

Die Kommission spricht sich für den vom Regierungsrat beantragten befristeten Solidaritätsbeitrag des Kantons an die unterkompensierten Einwohnergemeinden aus. Sie hat dabei zur Kenntnis genommen, dass die Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim im Vergleich zu den übrigen Gemeinden besonders betroffen sind, geht es bei ihnen doch um Unterkompensationen von rund 9–10 Prozent ihrer Gesamtsteuereinnahmen. Es wird nach der Gemeindeanhörung und der Konsultation des Abklärungsauftrags 5 beantragt, den Solidaritätsbeitrag für diese beiden Gemeinden um zwei Jahre verlängern und ihn dabei abnehmend auslaufen zu lassen.

Konkret sollen im Jahr 2028 noch 50 und im Jahr 2029 noch 25 Prozent des ursprünglichen Betrags ausbezahlt werden. Ab dem Jahr 2030 soll Menzingen und Neuheim – wie den anderen Gemeinden bereits ab 2028 – auch kein Solidaritätsbeitrag mehr entrichtet werden.

Mit den Änderungen der Kommission kommt es im Vergleich zum Antrag des Regierungsrats zu zusätzlichen jährlichen Mindereinnahmen von 3 Millionen Franken (Kanton) bzw. 2 Millionen Franken (Gemeinden) beim Einkommenssteuertarif sowie von rund 0,02 Millionen Franken (Kanton) bzw. rund 0,01 Millionen Franken (Gemeinden) bei der Kapitalsteuer. Diese treten ab 2024 (Einkommenssteuertarif) bzw. 2025 (Kapitalsteuer) ein. Die Kommission spricht sich jedoch gegen eine korrespondierende Erhöhung des Solidaritätsbeitrags aus, denn der in die Berechnungen eingesetzte Betrag der NFA-Beteiligung der Einwohnergemeinden von 47,3 Millionen Franken entspricht dem Wert 2022 und ist somit statisch. Aufgrund der steigenden NFA-Zahlungen des Kantons würde sich die Gemeindebeteiligung ohne deren Aufhebung in den nächsten fünf Jahren dynamisch um weitere rund 10 Millionen Franken erhöhen, danach noch mehr. Entsprechend werden die Einwohnergemeinden faktisch jährliche Einsparungen von mehr als 47,3 Millionen Franken erzielen, womit sie abgedeckt sind.

In der Abstimmung spricht sich die Kommission mit 14:0 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats aus, jedoch aufgrund eines gestellten Antrags mit der Änderung, dass Menzingen und Neuheim zusätzlich in den Jahren 2028 50 und 2029 25 Prozent des ursprünglichen Betrags erhalten. Die Verwaltung wird einen sinngemässen entsprechenden Zusatzabsatz in § 1 in die Synopse aufnehmen.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Anlässlich der zweiten Kommissionsitzung präsentierte der Finanzdirektor einen finanziellen Gesamtausblick des Kantons auf die nächsten Jahre und zeigte dabei auf, dass der Kanton nach den realistischen Szenarien die anstehenden Investitionen auch nach der 8. Teilrevision des Steuergesetzes aus den Laufenden Rechnungen stemmen können wird (vgl. Abklärungsauftrag 2). Dabei soll erwähnt sein, dass auch Projekte für die Kinderbetreuung mit eingerechnet wurden. Die Kommission möchte festgehalten wissen, dass die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Einführung der Individualbesteuerung in einigen Jahren noch nicht abschätzbar und in den Ausfallschätzungen entsprechend auch noch nicht enthalten sind. Sie werden im Wesentlichen davon abhängen, welches Modell sich durchsetzt, mit welchen Parametern Bund und Kanton es einführen würden und in welchem Umfang es zu steuerlichen Mehreinnahmen aus ggf. gesteigerten Erwerbstätigkeiten kommt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die finanziellen Auswirkungen nach den Änderungen der Kommission nochmals zusammengefasst:

In Mio. CHF	Kanton		Gemeinden	
	2024	ab 2025	2024	ab 2025
Betreuungsabzüge		-4.5		-3.4
Vermögenssteuertarif	-24	-24	-18	-18
Freibeträge Vermögenssteuer		-5.2		-3.9
Einkommenssteuertarif	-28	-28	-21	-21
Persönliche Abzüge (ab 2024 in Finanzplänen, Covid-Massn.)		-14		-10.5
Freibetrag Kapitalsteuer		-0.02		-0.01
NFA-Beteiligung Einwohnergemeinden (Zahlenstand 2022)	-47.3	-47.3	47.3	47.3
Solidaritätsbeitrag an Einwohnergemeinden (bis 2027)	-11.14	-11.14	11.14	11.14
<b>Total</b>	<b>-110.44</b>	<b>-134.16</b>	<b>19.44</b>	<b>1.63</b>

Für den Kanton kommen noch einmalige Mehrausgaben von rund 0,7 Millionen für 2028 und von rund 0,3 Millionen Franken für 2029 aufgrund des verlängerten Solidaritätsbeitrags für Menzingen und Neuheim hinzu.

## 6. Schlussabstimmung

In zwei separaten Schlussabstimmungen stimmt die Kommission den Vorlagen des Regierungsrats mit den Änderungen der Kommission Nr. 3482.2 - 17105 (Steuergesetz) mit 11:3 Stimmen und Nr. 3482.3 - 17106 (Solidaritätsbeitrag) inklusive Änderungen der Kommission mit 14:0 Stimmen zu.

Im Nachgang zur Schlussabstimmung wurde die Frage nach dem Schicksal des Solidaritätsbeitrags bei Fallieren der Steuervorlage aufgeworfen. Der Finanzdirektor erläuterte, dass der Beitrag dann keinen Sinn mehr mache, es bestehe eine Abhängigkeit vom Steuergesetz. Eine weitere Abhängigkeit bestehe zudem auch vom Zustandekommen der Bundesvorlage zur OECD-Mindestbesteuerung, über die am 18. Juni 2023 abgestimmt wird.

## 7. Parlamentarische Vorstösse

*Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürlimann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli betreffend die effektiven kantonalen Abzüge für Kinderbetreuung im Steuergesetz (Vorlage Nr. 3225.1 - 16571)*

In der vorliegend zu beratenden Vorlage wird der Fremdbetreuungsabzug von heute 6000 auf neu 25 000 Franken erhöht. Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht, die Motion als erledigt abzuschreiben. Die Kommission stimmt dem Antrag mit 11:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

*Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung des Eigenbetreuungskostenabzuges (Vorlage Nr. 3254.1 - 16613)*

In der vorliegend zu beratenden Vorlage wird der Eigenbetreuungsabzug von heute 6000 auf neu 12 000 Franken erhöht. Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht, die Motion als erledigt abzuschreiben. Die Kommission stimmt dem Antrag mit 14:0 Stimmen zu.

*Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3264.1 - 16645)*

In der vorliegend zu beratenden Vorlage werden alle Tarifstufen linear um 20 Prozent gesenkt sowie die bestehenden Freibeträge verdoppelt. Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht, die Motion als erledigt abzuschreiben. Die Kommission stimmt dem Antrag mit 14:0 Stimmen zu.

## **8. Kommissionsantrag**

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat:

1. mit 12:3 Stimmen, auf die Vorlage Nr. 3482.2 - 17105 des Regierungsrats (Steuergesetz) einzutreten;
2. mit 13:2 Stimmen, auf die Vorlage Nr. 3482.3 - 17106 des Regierungsrats (Solidaritätsbeitrag) einzutreten;
3. mit 11:3 Stimmen, der Vorlage Nr. 3482.2 - 17105 des Regierungsrats (Steuergesetz) mit den Änderungen der Kommission betreffend § 35 und § 75 zuzustimmen;
4. mit 14:0 Stimmen, der Vorlage Nr. 3482.3 - 17106 des Regierungsrats (Solidaritätsbeitrag) mit der Änderung der Kommission betreffend § 1 zuzustimmen;
5. mit 11:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürlimann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli betreffend die effektiven kantonalen Abzüge für Kinderbetreuung im Steuergesetz (Vorlage Nr. 3225.1 - 16571) als erledigt abzuschreiben;
6. mit 14:0 Stimmen, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung des Eigenbetreuungskostenabzuges (Vorlage Nr. 3254.1 - 16613) als erledigt abzuschreiben;
7. mit 14:0 Stimmen, die Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3264.1 - 16645) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 2. Februar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Thomas Meierhans

**Kommissionsmitglieder:**

Meierhans Thomas, Steinhausen, **Kommissionspräsident**

Achermann Heinz, Hünenberg

Andermatt Urs, Baar

Arnold Michael, Baar

Brunner Philipp C., Zug

Franzini Luzian, Zug (bis am 25. Januar 2023)

Haas Esther, Cham (seit dem 26. Januar 2023)

Hegglin Christian, Zug,

Iten Fabio, Unterägeri

Leemann Rainer, Zug

Letter Peter, Oberägeri

Lustenberger Andreas, Baar

Risi Adrian, Zug

Schmid-Häseli Barbara, Baar

Schweizer Emil, Neuheim

Zimmermann Martin, Baar

## Beilagen:

- Beilage 1: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 1 für die zweite Kommissionssitzung  
Anhang 1.1: Ergänzende Grafiken zu den Tarifkurven des Abklärungsauftrags 1
- Beilage 2: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 2 für die zweite Kommissionssitzung
- Beilage 3: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 3 für die zweite Kommissionssitzung  
Anhang 3.1: Berechnungen zu Abklärungsauftrag 3
- Beilage 4: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 4 für die zweite Kommissionssitzung
- Beilage 5: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 5 für die zweite Kommissionssitzung
- Beilage 6: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 6 für die zweite Kommissionssitzung
- Beilage 7: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 7 für die zweite Kommissionssitzung  
Anhang 7.1: Wertschriftenbewertung zu Abklärungsauftrag 7  
Anhang 7.2: Berechnungen zu Abklärungsauftrag 7
- Beilage 8: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 8 für die zweite Kommissionssitzung
- Beilage 9: Schriftliche Antwort auf Abklärungsauftrag 9 für die zweite Kommissionssitzung
- Beilage 10: Synopse Steuergesetz
- Beilage 11: Synopse Solidaritätsbeitrag